

## **BGer 1B\_208/2020 vom 26. Mai 2020**

Bundesgericht, 2020-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_208\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_208_2020)

FR: TF 1B\_208/2020 du 26 mai 2020

IT: TF 1B\_208/2020 del 26 maggio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die beiden Verfahren sind gleich gelagert und daher zu vereinigen.

#### **E. 2**

Es wird aus der Eingabe des Beschwerdeführers nicht klar, ob er sie irrtümlich dem Bundesgericht zustellte und nicht der auf der Eingabe ausdrücklich als Adressatin angeführten Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, oder ob sie eine nach dem Verteiler auch dem Berner Obergericht und dem Berner Verwaltungsgericht zugestellte Orientierungskopie darstellt. Das spielt allerdings keine Rolle, weil das Bundesgericht für die Behandlung der Eingabe ohnehin nicht zuständig ist.

#### **E. 3**

Auf die Beschwerden ist daher im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, und die Sache ist zuständigkeitshalber der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland zu überweisen. Auf die Erhebung von Kosten kann verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.